

**Satzung vom 24.06.2008
über die Erhebung von Elternbeiträgen für
die Teilnahme an Angeboten der Offenen
Ganztagsschule im Primarbereich sowie
für die Teilnahme an Angeboten der
außerunterrichtlichen Betreuung im
Primarbereich der Stadt Würselen**

Satzung vom 24.06.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich sowie für die Teilnahme an Angeboten der außerunterrichtlichen Betreuung im Primarbereich der Stadt Würselen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, zuletzt geändert am 02.02.2004, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 17.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Würselen sowie für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote der außerunterrichtlichen Betreuung im Primarbereich der Stadt Würselen.
- (2) Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote der OGS) an.
Der zeitliche Betreuungsumfang erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr; mindestens aber bis 15.00 Uhr.
- (3) Der zeitliche Betreuungsumfang der außerunterrichtlichen Betreuung im Primarbereich erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (4) Die Angebote nach Abs. 1 gelten als schulische Veranstaltungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit der Teilnahme.
- (5) Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote nach Abs. 1 werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger festgelegt.
- (6) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich und der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote im Primarbereich erhebt die Stadt Würselen gemäß § 3 dieser Satzung einen Elternbeitrag.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Teilnahme an Angeboten nach §1, Abs. 1 ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an Angeboten nach §1, Abs. 1 bindet in der Regel für die Dauer eines Schuljahres und erfolgt schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular an der jeweiligen Schule, die das Kind besucht.
Ausnahmen hiervon regelt der Aufnahmevertrag.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung. Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste vermerkt.

- (4) Mit der Anmeldung durch Sorgeberechtigte und der Aufnahme durch die Schulleitung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag sowie das Ganztagschulkonzept der Stadt Würselen an.
- (5) Die Einzelheiten von An- und Abmeldungen werden in einem Aufnahmevertrag geregelt.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Stadt Würselen erhebt von den Eltern entsprechend deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Angebote nach §1, Abs.1. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Laufe eines Monats beginnt oder endet. Der Beitragszeitraum ist jeweils das Schuljahr (01.08. – 31.07.) und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten nicht berührt.
- (2) Für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden Elternbeiträge durch die Stadt Würselen erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ist abhängig vom Elterneinkommen. Sie wird für Beitragszeiträume bis zum 31.07.2021 wie folgt festgesetzt:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	mtl. Elternbeitrag
1	bis 16.000,- €	0,00 €
2	bis 25.000,- €	34,50 €
3	bis 37.000,- €	69,00 €
4	bis 49.000,- €	97,75 €
5	bis 62.000,- €	138,00 €
6	über 62.000,- €	150,00 €

Die Höhe des Elternbeitrages wird für Beitragszeiträume ab dem 01.08.2021 wie folgt festgesetzt:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	mtl. Elternbeitrag
1	bis 25.000,- €	0,00 €
2	bis 37.000,- €	69,00 €
3	bis 49.000,- €	97,75 €
4	bis 62.000,- €	138,00 €
5	über 62.000,- €	150,00 €

Die Höhe des Elternbeitrages wird für Beitragszeiträume ab dem 01.08.2022 wie folgt festgesetzt:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	mtl. Elternbeitrag
1	bis 37.000,- €	0,00 €
2	bis 49.000,- €	97,75 €
3	bis 62.000,- €	138,00 €
4	über 62.000,- €	150,00 €

- (3) Für die Teilnahme an den Angeboten der außerunterrichtlichen Betreuung im Primarbereich werden Elternbeiträge durch die Stadt Würselen wie folgt erhoben:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	mtl. Elternbeitrag	mtl. Elternbeitrag	mtl. Elternbeitrag
	Betreuung je Woche	bis 2 Tage	3 Tage	5 Tage
1	bis 37.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 49.000,- €	26,65 €	30,00 €	40,00 €
3	bis 62.000,- €	36,65 €	41,25 €	55,00 €
4	über 62.000,- €	40,00 €	45,00 €	60,00 €

- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an Angeboten nach §1, Abs.1 teilnehmen. Es wird dann anteilig ein Elternbeitrag berechnet. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger.
Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (5) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten nach §1, Abs. 1 teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass des entsprechenden Elternbeitrages.

Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten nach §1 Abs. 1 teilnehmen, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass des Elternbeitrages.

§ 4 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein Angebot nach §1, Abs.1, wird für das erste Kind der volle Beitrag erhoben und für das zweite Kind die Hälfte. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie Tageseinrichtungen für Kinder bzw. Angebote der Tagespflege in Anspruch und besuchen ein Angebot nach §1, Abs.1 im Stadtgebiet Würselen, wird der Beitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder in voller Höhe erhoben und der Beitrag für das Kind, das ein Angebot nach §1, Abs.1 besucht, um die Hälfte reduziert. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (3) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Eine Befreiung von Beiträgen nach §23 (Fassung gültig bis 31.07.2020) bzw. §50 (Fassung gültig ab 01.08.2020) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bleibt dabei unberücksichtigt.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 5 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß §3, Abs. 2 bzw. Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des §2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des §10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in §32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in §32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Festsetzung behält bis zur Erteilung eines geänderten Bescheides Gültigkeit.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalles bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden.

§ 8 Verpflegungskostenbeiträge

- (1) Anfallende Verpflegungskostenbeiträge werden durch den jeweiligen Kooperationspartner der Angebote nach §1, Abs.1 erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 02.05.2005 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird mit Wirkung vom 01.08.2008 aufgehoben

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. Juni 2008

Werner Breuer
Bürgermeister